

MITTEILUNG AN DIE KUNDEN

Beschluss des Ministerrats vom 21 Dezember 2022. Ausdehnung des Notstandes aufgrund der meteorologischen Ereignissen vom 3 und 4 Oktober 2021 welche die Gebiete der Gemeinden Acqui Terme, Belforte Monferrato, Bosco Marengo, Capriata d'Orba, Casaleggio Boiro, Cartosio, Cassinelle, Cremolino, Fresonara, Lerma, Melazzo, Molare, Morbello, Mornese, Ovada, Ponzone, Predosa, Rocca Grimalda, Sezzadio, Silvano d'Orba, Strevi und Tagliolo Monferrato der Provinz Alessandria betroffen haben.

Wir informieren unsere Kunden, dass mit dem Beschluss des Ministerrats vom 21 Dezember 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 1 vom 02.01.2023, der Notstand in Folge der meteorologischen Ereignisse, die in den Tagen vom 3. bis 4. Oktober 2021 die Gebiete der oben genannten Gemeinden der Provinz Alessandria betroffen haben, gemäß Art. 24, Absatz 3, des Gesetzesdekrets vom 2. Januar 2018, Nr. 1, um weitere 12 Monate (bis zum 23.12.2023), verlängert wurde.

RECHT AUF AUSSETZUNG DER DARLEHENS RATEN

Gemäß Art. 8 der Verfügung des Leiters des Zivilschutzresorts Nr. 846 vom 17.01.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 27 vom 02.02.2022, betreffend die ersten dringenden Zivilschutzmaßnahmen aufgrund der Wetterereignisse vom 3. bis 4. Oktober 2021 in den oben angeführten Gebieten der Provinz Alessandria, teilen wir unseren Kunden mit, dass Darlehensnehmer das Recht auf Aussetzung der Darlehensraten haben, wenn das Darlehen für Immobilien, die geräumt oder für die Ausübung von Handels- und Wirtschaftstätigkeiten, in besagten Immobilien aufgenommen wurden. Die Aussetzung kann bis die Immobilie wiederaufgebaut, benutzbar oder bewohnbar ist bzw. maximal bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes beansprucht werden. Der Darlehensnehmer kann zwischen der Aussetzung der gesamten Rate oder der Aussetzung des Kapitalanteils der Rate entscheiden. Dem Antrag auf Aussetzung muss eine Eigenerklärung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28.12.2000 beigefügt werden.



AUSSETZUNGSMODALITÄTEN UND RÜCKERSTATTUNGSZEITEN

Die Aussetzung kann nur einmal beantragt werden und bleibt aufrecht, bis genannte Immobilie wieder benutzbar oder bewohnbar geworden ist, spätestens jedoch bis zum Datum der Aufhebung des Notstandes (verlängert bis zum 23.12.2023). Nach Wegfall der Aussetzung nimmt der Kunde die Zahlung der Restschuld wieder auf. Dies gemäß Tilgungsplan, den die Bank dem Kunden aushändigt.

KOSTEN DER AUSSETZUNG

Der Antrag auf Aussetzung bringt keine zusätzlichen Gebühren oder Spesen für die Kreditprüfung zu Lasten des Kunden mit sich; auch werden keine zusätzlichen Sicherheiten gefordert. Die vertraglich vereinbarten Zinsen, die während der Dauer der Aussetzung anreifen, sind bzw. bleiben zu Lasten des Kunden.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt in Übereinstimmung mit der Vereinbarung vom 18.12.2009 zwischen ABI und den Verbraucherverbänden über die Aussetzung von Zahlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Raiffeisen Landesbank Südtirol AG
Der Generaldirektor
Dr. Zenone Giacomuzzi

